

RS Vwgh 1991/3/14 91/06/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ABGB §1332;
AVG §71 Abs1 lit a;
VwGG §46 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/11/0132 B 24. September 1986 RS 3

Stammrechtssatz

Irrtümer und Fehler von Kanzleiangestellten sind den Rechtsanwälten zuzurechnen und ermöglichen dann eine Wiedereinsetzung, wenn sie trotz der Einhaltung der berufsgebotenen Sorgfaltspflicht des Anwalts bei der Kontrolle der Termin- und Fristevidenz und trotz bisheriger objektiver Eignung und Bewährung der Kanzleiangestellten unterlaufen und eine durch die konkreten Umstände des Einzelfalles bedingte entschuldbare Fehlleistung gewesen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991060026.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>